

Flugplatzgesellschaft
Hangelar mbH

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für den Verkehrslandeplatz Bonn/Hangelar

Teil I

Angaben zum Flugplatz

1. Bezeichnung und Zweck: Verkehrslandeplatz und Segelfluggelände Bonn/Hangelar
Landeplatz des allgemeinen Verkehrs
2. Halter des Flugplatzes: Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH
Flugplatz, 53757 Sankt Augustin
Telefon 02241/20 20 10
Telefax 02241/ 2 87 72
3. Lage des Flugplatzes: 3 NM NO Bonn
4. Geographische Lage und Höhe des Flugplatz-
bezugspunktes (FBP): 50⁰ 46' 12" N
07⁰ 09' 53" O
59,9 m (197 ft) über NN
5. Ortsmissweisung: 1⁰ West (1995)
6. Zugel. Luftfahrzeuge: Motorflugzeuge und Drehflügler bis zu 5.700 kg zul. Höchstgewicht (MTOW), selbststartende Motorsegler sowie Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler bei Durchführung von Winden- und Flugzeugschlepp
Dreiachsgesteuerte Ultraleichtflugzeuge (PPR)
7. Betriebszeit:
01.03. - 31.10.: 08.00 Uhr - SS + 30 Min.(max. 20.30 Uhr)
01.11. - 28.02.: 08.00 Uhr - 09.00 Uhr O/R
09.00 Uhr - SS + 30 Min.

8. Start- und Landebahnen: 11 / 29
- 8.1 Richtung: 112⁰ / 292⁰ rechtweisend
- 8.2 Abmessungen:
- | | |
|-----------------|------------------------|
| Motorflug | 800 m x 30 m (Asphalt) |
| Flugzeugschlepp | 1000 m x 30 m (Gras) |
| Windenschlepp | 1100 m x 60 m (Gras) |
- 8.3 Landebereich für Drehflügler wie für Motorflugzeuge
9. Luftaufsicht: Bezirksregierung Düsseldorf
Luftaufsichtsstelle Bonn/Hangelar
Flugplatz, 53757 Sankt Augustin
Telefon 02241 / 2 17 60
Telefax 02241 / 20 50 46
10. Flugsicherung: Zuständige Flugsicherungsstelle:
Düsseldorf (AIS Tel.: 0211 422 8480)
11. Anzeigergeräte und Bodensignalanlagen:
Windsack, Windmesser, Messgeräte für Sichtweite, Wolkenuntergrenze, Temperatur, Taupunkt und Luftdruck, Signalfäche
12. Orientierungshilfen: UKW-Peilstelle (VDF)
Drehfeuer (ABN orange/orange)
13. Befeuerung: weiße Schwellenblitze
gelbe Warnblinkleuchten (Segelflugstart)
14. Markierungshilfen:
- | | |
|-----------------------------|------------------|
| -Landefläche für Segelflug: | weißes Landetuch |
| -Rückrollbahn (Gras): | gelbe Reiter |
| -Flugzeugschleppbahn: | weiß/rote Reiter |
15. Abfertigungsvorfeld: Kontrollturm / Tankstelle
16. Zollabfertigung: O/R 1 Std.
17. Passabfertigung ja

Flugplatzgesellschaft
Hangelar mbH

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für den Verkehrslandeplatz Bonn/Hangelar

Teil II

BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN

1. Anwendbarkeit

- 1.1 Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Verkehrslandeplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes (Flugplatzes) bleiben unberührt.

Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

- 1.2 Der Halter des Verkehrslandeplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.
- 1.3 Der Inhalt der jeweils gültigen Genehmigung des Verkehrslandeplatzes gem. § 6 LuftVG bleibt von dieser Benutzungsordnung unberührt. Gleiches gilt für die Regelung des Flugplatzverkehrs nach § 21a LuftVO.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten sowie bei Inanspruchnahme anderer Leistungen gegen die jeweils festgelegten Entgelte gestattet.

Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes ohne besondere Aufforderung die für die Gebühren- bzw. Entgeltberechnung notwendigen Angaben zu machen und auf Verlangen des Platzhalters die maßgebenden Daten der Luftfahrzeuge (z.B. max. Abfluggewicht) nachzuweisen.

2.2 Benutzung mit Segelflugzeugen; Fallschirmabsprünge; Ultraleichtflugzeugen

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach den näheren Weisungen des Halters des Flugplatzes (Anlage 1). Von ihm werden die für den Segelflugbetrieb erforderlichen Flächen und Wege vorgehalten und festgelegt.

Falls Fallschirmabsprünge zugelassen sind, gilt eine entsprechende Regelung.

Die Erlaubnis zur Nutzung des Flugplatzes mit Ultraleichtflugzeugen ist vor einer Flugbewegung (Start oder Landung) fernmündlich beim Platzhalter einzuholen. Falls der Betrieb mit Ultraleichtflugzeugen erlaubt wird, so ist dieser nach den Regeln, wie sie für den Motorflug festgesetzt wurden zu betreiben. Sie haben insbesondere die Platzrunde, die Start- und Landebahnen, Rollbahnen, Abstellflächen etc. des Motorfluges zu benutzen.

2.3 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen bewegt werden. Soweit Rollpläne bestehen, sind sie zu beachten. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schritt-Tempo zu rollen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

Auf den Vorfeldern und im Bereich der Abstellplätze sind sowohl beim Rollen mit eigener Kraft als auch beim Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, z.B. beim Schleppen von Luftfahrzeugen, die Weisungen des Platzhalters zu beachten.

2.4 Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- oder Probeläufen - ist nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes zulässig.

Abfertigungsplätze werden vom Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge vom Personal des Platzhalters oder von der Luftaufsicht eingewiesen.

2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)

Soweit die nichtthoheitliche Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) nicht von dem Halter des Verkehrslandeplatzes durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeughalter die verwendeten Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den vom Platzhalter zugewiesenen Plätzen gegen Entrichtung des hierfür festgelegten Entgelts nach Gebrauch abzustellen.

Die Luftfahrzeughalter bzw. die jeweiligen Piloten sind für die Sicherheit ihrer Fluggäste beim Betreten des Abfertigungsvorfeldes und der anderen Betriebsanlagen verantwortlich.

2.6 Statistik

Die Luftfahrzeughalter, -auch Halter von Ultraleichtflugzeugen- haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes ohne besondere Aufforderung die für die statistische Erfassung erforderlichen Angaben nach dem vom Platzhalter festgelegten Verfahren zu machen.

2.7 Abstellen und Unterstellen

Bleibt ein Luftfahrzeug länger als sechs Stunden auf dem Verkehrslandeplatz, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche ab- oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden vom Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen. Die Sicherung eines ab- oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Halter des Verkehrslandeplatzes das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nach kommt - selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Halter des Verkehrslandeplatzes nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist

2.8 Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Das Unterstellen von Luftfahrzeugen ist nur gegen Entgelt aufgrund eines Vertrages mit der Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH zulässig.
- Der Unterstellplatz wird dem Luftfahrzeughalter oder dessen Vertreter zugewiesen. Den Anordnungen des aufsichtsführenden Personals des Platzhalters ist Folge zu leisten.
- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Halters des Verkehrslandeplatzes, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Krane und Fahrzeuge, dürfen nur nach Vereinbarung mit ihm und - gegebenenfalls - gegen Entgelt benutzt werden.
- Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Platzhalter hierzu ausdrücklich ermächtigt hat.
- Luftfahrzeuge, -auch Ultraleichtflugzeuge- dürfen in der Halle nicht repariert, gewaschen, poliert, ein- oder abgesprüht werden.
- Jegliches - auch nur kurzfristiges - Unterstellen und das Instandsetzen von privaten Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen in Luftfahrzeughallen sind unzulässig.
- Die untergestellten Luftfahrzeuge sind auch bei langfristigen Verträgen mit der Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH nicht gegen Feuer und Diebstahl und nicht gegen Beschädigungen durch Dritte seitens des Platzhalters versichert.
- Das erhobene Unterstellentgelt erstreckt sich nur auf den Hallenplatz und schließt keinen Service durch das Flugplatzpersonal ein, es sei denn, im Einzelfall ist etwas anderes vereinbart. Das Rangieren von Luftfahrzeugen in einer Sammelhalle darf grundsätzlich nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH erfolgen. Das geschieht im Auftrag des Luftfahrzeughalters. Die Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH kommt nur für Schäden an Luftfahrzeugen auf, die nachweislich durch ihr Personal verursacht worden sind.

2.9 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken; soweit Lärmschutzeinrichtungen in der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes vorgeschrieben sind, sind diese zu nutzen.

2.10 Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen dürfen nur auf den vom Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrslandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Platzhalter dieses auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs oder den Betrieb auf dem Flugplatzgelände notwendig ist. Für Schäden haftet der Halter des Verkehrslandeplatzes nur, wenn er sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Halter des Verkehrslandeplatzes dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

3. **Betreten und Befahren**

3.1 Straßen und Plätze

Die von dem Halter des Verkehrslandeplatzes eröffneten Straßen/Wege und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen jederzeit beschränkt und gesperrt werden.

Der Verkehrslandeplatz darf nur durch die vom Platzhalter hierfür freigegebenen Ein- und Ausgänge bzw. Ein- und Ausfahrten betreten, befahren und verlassen werden.

3.2 Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Verkehrslandeplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für ihren betriebssicheren Zustand und ihre ordnungsgemäße Bedienung verantwortlich. Name und Anschrift des Fahrzeughalters müssen im Fahrzeug gut sichtbar angebracht sein.

Von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Verkehrslandeplatzes freizustellen; er hat dem Platzhalter das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme nachzuweisen.

Auf die Regelung des Straßenverkehrs im Bereich der eingefriedeten Teile des Verkehrslandeplatzes finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß Anwendung; § 22 Abs.4 LuftVO bleibt hiervon unberührt.

Die Straßenverkehrsregelung ist hier somit nicht strafbewehrt, sondern unterliegt der Ordnungsgewalt des Platzhalters.

Kraftfahrzeuge, Zweiräder, andere Fahrzeuge und Geräte dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Die von dem Platzhalter erlassenen Weisungen (Anlage 2) sind zu beachten. Herrenlose Fahrzeuge sowie Fahrzeuge, deren Halter oder Eigentümer der Platzhalter nicht ohne weiteres feststellen kann, können von ihm entfernt werden.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb der eingefriedeten Teile des Verkehrslandeplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes betreten oder befahren werden. Zu diesen Anlagen gehören insbesondere:

- die Betriebsflächen mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen,
- die Vorfelder,
- die Luftfahrzeughallen,
- die Warteräume,
- die Garagen und Werkstätten,
- die Tankanlagen.

Die Beauftragten der Polizei und des Bundesgrenzschutzes sowie der Zoll- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Halter des Verkehrslandeplatzes hiervon vorher benachrichtigen. Die anderweitig festgelegten Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Halters des Verkehrslandeplatzes besonders zu kennzeichnen (Anlage 2) und mit besonderen Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.4 Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 20 km/h beschränkt. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.5 Mitführen von Hunden

Hunde sind stets an der Leine zu führen. Sie dürfen auf dem gesamten eingefriedeten Teil des Verkehrslandeplatzes nicht frei (unangeleint) herumlaufen.

4. **Sonstige Betätigungen**

4.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur mit Zustimmung des Halters des Verkehrslandeplatzes zulässig. Entsprechendes gilt auch für Foto-, Ton- und Fernsehaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

4.2 Sammlungen; Werbungen; Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Halters des Verkehrslandeplatzes.

4.3 Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden.

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Platzhalters gelagert werden.

5. **Sicherheitsbestimmungen**

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage 3 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Gleiches gilt auch für die Unfallverhütungsvorschrift Nr. 23 - Luftfahrt.

6. **Fundsachen**

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Platzhalter abzugeben. Es gelten die Vorschriften der §§ 978 bis 981 BGB.

7. **Verunreinigungen; Abwässer**

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen des Verkehrslandeplatzes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von ihren Verursachern auf eigene Kosten zu beseitigen, und zwar unverzüglich; anderenfalls kann der Halter des Verkehrslandeplatzes die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.2 Abwässer

Soweit der Halter des Verkehrslandeplatzes nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe nur Oberflächenwasser eingelassen werden. Schmutzwässer sind in eigens dazu gekennzeichnete Kanäle - soweit vorhanden - einzuführen. Bei Verwendung von wasser- oder bodengefährdenden Mitteln hat der Verursacher die sachgerechte Entsorgung zu veranlassen. Zuwiderhandelnde haben den Halter des Verkehrslandeplatzes von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. **Zustimmungen**

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Zustimmungen (Einwilligungen, Genehmigungen) sind jeweils vorher einzuholen.

9. **Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung**

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes verstößt, kann durch den Platzhalter vom Verkehrslandeplatz verwiesen werden.

10. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Siegburg.

11. **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung (mit Anlagen) tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Bonn/Hangelar (mit Anlagen und Feuerlöschordeung) vom 20.12.1991 außer Kraft.

Sankt Augustin, den 01. Oktober 1999

FLUGPLATZGESELLSCHAFT HANGELAR mbH

(P. Hardt)

(K. Karcher)

Anlagen

- Weisungen für den Segelflugbetrieb (Anlage 1)
- Weisungen für den Kraftfahrzeugverkehr (Anlage 2)
- Sicherheitsbestimmungen (Anlage 3)
- Plan: Festlegung der Bewegungsflächen (Anlage 4)

Weisungen für den Segelflugbetrieb

(Zu Nr. 2.2 der Benutzungsordnung/Benutzungsvorschriften)

1. Das Segelfluggelände besteht aus:

- Landebahn	960 m x 60-100 m
- Schutzstreifen	1000 m x 15 m
- Rückholbahn	1000 m x 20 m
- Startbahnen	1100 m x 60 m
- Start- und Landebahn Flugzeugschlepp	1000 m x 30 m

2. Der Weg zum und vom Startplatz (11 oder 29) führt vom südöstlichen Flugplatztor über den Flugplatzringweg entlang der Platzeinfriedigung. Auf im Landeanflug befindliche Luftfahrzeuge ist zu achten. Das Befahren des Rollweges sowie der Flugzeugabstellflächen ist grundsätzlich zu vermeiden.

3. Gäste und Zuschauer dürfen nur dann am Startplatz verweilen, wenn sie unter Aufsicht eines erfahrenen Platznutzers stehen. Unerfahrene, evtl. geladene Fluggäste sind zu gegebener Zeit von einer zum Betreten des Verkehrslandeplatzes berechtigten Person am Flugplatzeingang abzuholen und sollen später auch dahin zurückbegleitet werden.

4. Nach Beendigung des Flugdienstes haben die Benutzer des Segelfluggeländes die Startplätze ordentlich zu säubern; auch haben sie sorgfältig darauf zu achten, daß auf dem Gelände keine Seilenden liegen bleiben. Sämtliche Abfälle haben sie selbst auf eigene Kosten ordnungsgemäss zu beseitigen.

5. Auf die "Weisungen für den Kraftfahrzeugverkehr" wird hingewiesen.

Weisungen für den Kraftfahrzeugverkehr

(Zu Nr. 3 der Benutzungsordnung/Benutzungsvorschriften)

1. Das Befahren der Flugplatzanlagen ist nur mit Zustimmung des Halters des Verkehrslandeplatzes und/oder der Luftaufsicht zulässig. Den Anordnungen des Flugplatz-/Luftaufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Kraftfahrzeuge, die auf dem Verkehrslandeplatz verkehren, sind deutlich zu kennzeichnen, und zwar:

wenn sie auf dem Platz überwiegend eingesetzt werden
durch eine auffällige Farbe (z.B. gelb),

gelegentlich eingesetzt werden
durch eine Fahne. Diese soll mindestens 90 x 90 cm groß sein und abwechselnd rote (orange) und weiße Karos in schachbrettartigem Muster in der Größe 30 x 30 cm aufweisen.
3. Für Kraftfahrzeuge, die auf dem Flugplatzgelände verkehren, ist durch den Kraftfahrzeughalter eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2.000.000 DM pauschal je Schadensereignis abzuschließen.
4. Der Kraftfahrzeughalter hat dafür zu sorgen, dass die von ihm auf dem Flugplatzgelände betriebenen Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher sind.
5. Die zugelassenen Kraftfahrzeuge dürfen nur von Führern bedient werden, die auf dem betreffenden Fahrzeug ausgebildet und mit dessen Führung und Bedienung vertraut sind. Der Kraftfahrzeughalter ist dafür verantwortlich, dass das Fahrpersonal über die besonderen Gefahren auf Flugplätzen belehrt sind.
6. Auf dem Flugplatzgelände haben rollende Luftfahrzeuge vor jedem anderen Verkehr Vorfahrt. Im übrigen finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr entsprechende Anwendung. Besondere Regelungen für den Flugplatzverkehr sind zu beachten.
7. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem gesamten Gelände des Verkehrslandeplatzes 20 km/h. Diese Begrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

(Zu Nr. 5 der Benutzungsordnung/Benutzungsvorschriften)

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum be- oder enttankt werden, so ist dies nur mit Zustimmung des Platzhalters und mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.

Während des Betankens oder Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen sich in ihm keine unbefugten Personen befinden.
- 1.3 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit der angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtung elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 106 Ohm ergibt.
- 1.4 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zum Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- 1.5 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so sind schnellstmöglich Auffangmaßnahmen einzuleiten und aufsaugende Stoffe (Ecopperl) auszubringen und dadurch das Eindringen in den Untergrund zu vermeiden. Der Platzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.6 Die jeweils gültigen Betriebsbestimmungen der Kraftstoffagenturen sind zu befolgen.
- 1.7 Jegliche Betankung darf nur an zugelassenen, für den Betrieb geprüften Tankanlagen vorgenommen werden. Die Betankung aus Kanistern ist grundsätzlich nicht zulässig.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2 Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes bestimmten Stellen vorgenommen werden.

- 2.3 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Flugzeugführer oder einer berechtigten Person besetzt und das Zusammenstoß-Warnlicht eingeschaltet ist.
- 2.4 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während des Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 2.5 Das Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie das Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken sind untersagt.
- 2.6 Auf den Vorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

3. **Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer, Funktelefone**

Auf den Betriebsflächen und Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Räumen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen worden sind und in denen geeigneter Feuerenschutz bereitgehalten wird. Ferner dürfen Funktelefone (Handies) im Bereich der Tankstelle nicht benutzt werden. (Unfallverhütungsvorschriften TOTALFINA)

4. **Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren**

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

5. **Arbeiten in Hallen und Werkstätten**

- 5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A Gefahrenklasse 1 der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z.B. Benzin u.ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.
- 5.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack, Poliermittel usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume von dem Halter des Verkehrslandeplatzes dafür zugewiesen sind.
- 5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in dafür vorgesehene abgedeckte Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6. **Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen**

- 6.1 Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- oder Explosionsgefahr besteht.
- 6.2 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial, Poliermittel usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

7. **Feuerlösch- und Rettungsdienst**

Bei Ausbruch eines Brandes, bei Unfall oder anderen Ereignissen mit Personen- oder Sachschäden sind sofort

- der Tankwart
- die Flugplatzgesellschaft
- die Luftaufsicht im Turm

zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.